Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, geändert durch Gesetz vom 19.07.93, Gesetz vom 18.10.93, Gesetz vom 18.04.94 in Verbindung mit der Sächsischen Bauordnung § 49 Abs. 7 vom 26.07.1994 wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Stadt Regis-Breitingen.

§ 2 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 1-3 der Sächsischen Bauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Stadt Regis-Breitingen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3 Ablösebeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag in Höhe von

DM 5.000 in den Sanierungsgebieten DM 4.000 im sonstigen Stadtgebiet

zu zahlen.

§ 4 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Regis-Breitingen zur Ablösung erfolgt mit Abschluß über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.

§ 5 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages gemäß § 4 bzw. Anlage 1 entscheidet die Stadtratssitzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mäder

Bürgermeister

08. 11. 1995

offintlich bekanntgemacht un Amtsblatt der Staat Rigis-Breitingen 12195 Siny

VERTRAG ÜBER DIE ABLÖSUNG DER STELLPLATZPFLICHT

Zwischen der Stadt Regis-Breitingen vertreten durch den Bürgermeister,

-nachstehend "Stadt" genannt-

und

-nachstehend "Bauherr" genannt-

Um die Voraussetzung für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 49 Abs. 7 Sächsischer Bauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die "Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht" der Stadt Regis-Breitingen zugrunde.

§ 2 Ablösevertrag

Der Bauherr hat eine Genehmigung für
auf dem Flurstück-Nr.:, Gemarkung
beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Berechnung und Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde Stellplätze notwendig.
Der Bauherr kann hiervon Stellplätze nicht herstellen.
Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösebetrag von Dm an die Stadt zu zahlen.
Für die Berechnung gilt die durch die Bauaufsichtsbehörde für die Baugenehmigung festgelegte Zahl der notwendigen Stellplätze.
Insgesamt sind somit Dm an die Stadt zu zanlen.

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösebetrag dient zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Stade, für investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs.

Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit Abschluß dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 49 Abs. 7, Satz 1 der Sächsischen Bauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, daß von der Bauaufsichtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung der Stadt Regis-Breitingen vorliegt, daß der Ablösungsbetrag nach § 2 dieses Vertrages bei der Stadt Regis-Breitingen eingegangen ist".

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

- 1.) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird
- 2.) wenn die Baugenehmigung hach § 72 Sächs. Wauordnung erlischt
- 3.) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
- 4.) wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Bau-aufsichtsbehörde vorlegt, daß ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösevertrag wird nicht verzinst.

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestallt zu übertragen, daß die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Zustimmung der Stadt gemäß § 49 Abs. 7, Satz 1 Sächs. Bauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, daß die Pflichten des Bauhherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Bauaufsightsbehörde als Anlagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden:

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden Regelung zu ersetzen.

> § 10 Ausfertigungen · . .

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Bauaufsichtsbehörde.

Regis-Breitingen, den

Bürgermeister

Bauherr